



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Oberstenfeld durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

### **§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 05. Januar 1972 außer Kraft.